

RS Vwgh 1990/9/20 90/06/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1990

Index

L82000 Bauordnung

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/05 Wohnrecht Mietrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

BauRallg;

VwRallg;

WEG 1975 §3;

WEG 1975 §4 Abs2;

WEG 1975 §5;

Rechtssatz

Die Frage, ob zufolge wesentlicher Änderungen eines Wohnungseigentumsobjektes schutzwürdige Interessen anderer Miteigentümer beeinträchtigt werden oder nicht, oder ob der Nutzwert verändert wird, ist keine Vorfrage, die die Baubeh zu beurteilen hätte oder über die sie die Entscheidung des Zivilgerichtes abzuwarten hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990060053.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at